



Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

zur

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

21. Oktober 2009



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
I. ALLGEMEINER TEIL	2
1. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	2
1.1 Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 380/2008	2
1.2 Weitere Änderungen des BGIAA und des AuG	2
2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Allgemeine Beurteilung des Übernahmeentwurfs und der Gesetzesänderungen	3
3. Verzeichnis der Eingaben	5
II. BESONDERER TEIL	7
1. Vorbemerkung	7
2. Anpassungen im Ausländergesetz (AuG) gestützt auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis	7
2.1 Art. 41 Abs. 4, 5 (neu) und 6 (neu)	7
2.2 Art. 41a (neu) Sicherheit und Auslesen des Datenchips	8
2.3 Art. 41b (neu) Ausfertigungsstellen des biometrischen Ausweises	9
2.4 Art. 102a (neu) Biometrische Daten für Ausweis	10
2.5 Art. 102b Personenkontrolle mittels Ausweis	11
3. Anpassungen im BGIAA gestützt auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis	13
3.1 Art. 3 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. b	13
3.2 Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c	13
3.3 Art. 7a (neu) Datenbearbeitung und Zugriff auf die biometrischen Daten zum Ausweis	13
4. Weitere Anpassungen im AuG und im BGIAA	16
4.1 AuG	16
4.1.1 Art. 3 Abs. 2 Bst. j (neu) sowie Abs. 3 Bst. i	16
4.1.2 Art. 4 Abs. 1, Bst. d (neu)	16
4.1.3 Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3	17
4.2. BGIAA	18
4.2.1 Art. 104 Abs. 2 Bst. a und b Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen	18
4.2.2 Art. 120a Abs. 3 Sorgfaltspflichtsverletzung der Transportunternehmen	18



I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

1.1 Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 380/2008

Durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008¹ werden in den Aufenthaltstiteln für Ausländerinnen und Ausländer biometrische Daten eingeführt. Die Biometrie umfasst die Speicherung eines oder mehrerer physischer Merkmale einer Person (Fingerabdrücke, Gesichtsbild) auf einem Datenträger (Chipkarte, Strichcode oder einfaches Dokument) zur Feststellung, ob eine Person, die ein Dokument mit sich führt, auch wirklich dessen Inhaberin ist. Die neue Verordnung sieht ausserdem vor, dass die einheitlichen Aufenthaltstitel nur noch als eigenständige Dokumente in zwei verschiedenen «Kreditkarten»-Formaten ausgestellt werden dürfen, die in Anhang I der Verordnung beschrieben werden.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 wird der einheitliche Aufenthaltstitel biometrisch; auf einem Datenchip müssen ein Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdruckbilder der Inhaberin oder des Inhabers gespeichert sein. Nur wenn die Vorlage des Aufenthaltstitels nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist, werden die biometrischen Merkmale in Aufenthaltstiteln zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität der Inhaberin oder des Inhabers mittels abgleichbarer Merkmale verwendet.

Die Verordnung (EG) Nr. 1030 /2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ist eine direkt anwendbare Verordnung. Diese Bestimmungen müssen nicht zwingend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Mit der Einführung der Biometrie müssen trotzdem gewisse Änderungen im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) vorgenommen werden. Insbesondere empfiehlt es sich zu erwähnen, dass ein biometrischer Ausweis für Ausländerinnen und Ausländer ausgestellt werden kann. Um die Arbeit der Behörden zu erleichtern und die Anzahl Erfassungen biometrischer Daten zu reduzieren, ist es des Weiteren wünschenswert, die für die Ausstellung eines Ausweises bestimmten biometrischen Daten zur eventuellen Wiederverwendung aufzubewahren. Eine Bestimmung, welche die Aufbewahrung der Daten im Rahmen der Ausstellung eines biometrischen Ausländerausweises erlaubt, fehlt im AuG zurzeit.

1.2 Weitere Änderungen des BGIAA und des AuG

Im AuG müssen zwei Änderungen vorgenommen werden, die nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zusammenhängen. Diese betreffen die Sanktionen bei Verletzung der Sorgfaltspflicht der Transportunternehmen (Art. 120a Abs. 3 AuG) und die Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen (Art. 104 Abs. 2 AuG).

Auch im BGIAA erfolgen einige Änderungen, die nicht mit der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zusammenhängen. Deshalb sind diese Änderungen ebenfalls in einem separaten Erlass aufgeführt. Das BGIAA muss im Rahmen der Einführung des Informationssystems der Empfangs- und Verfahrenszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES)⁴ angepasst werden. Die für den Asylbereich zuständige Behörde ist befugt, die biometrischen Daten der Asylsuchenden zu erheben (Art. 22 Abs. 1 AsylG). Der Zweck von MIDES besteht darin, einen elektronischen Zugriff auf bestimmte Daten – insbesondere biometrische

¹ ABl. 115 vom 29. April 2008, S. 1

² SR 142.20

³ SR 142.51

⁴ Vgl. Bericht über die Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 19. Dezember 2008.



– zu gewähren, die bei der Einreichung eines Asylgesuchs in den Empfangs- und Verfahrenszentren oder an den Flughäfen erfasst werden. Damit diese Daten aus MIDES automatisch in die elektronischen Dossiers der Asylsuchenden, d. h. in ZEMIS, übernommen werden können, muss darauf hingewiesen werden, dass in ZEMIS fortan auch biometrische Daten aus dem Asylbereich enthalten sind.

Das BGIAA sowie die entsprechende Vollziehungsverordnung (ZEMIS-Verordnung)⁵ wurden 2006 im Rahmen der Fusion des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) und des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) im Jahr 2006 ausgearbeitet. Dies führte zu einer technischen Zusammenführung der Datenbanken dieser Ämter. Die bereits bestehenden Rechtstexte wurden in einem einzelnen Gesetz und in einer Verordnung zusammengefasst (im BGIAA und in der ZEMIS-Verordnung). Die vorliegende Revision bietet die Möglichkeit, den Zugang der berechtigten Behörden zur Datenbank ZEMIS besser festzulegen. Schliesslich wird im Gesetz neu definiert, zu welchem Zweck die Daten der elektronischen Dossiers des Bundes im Ausländer- und Asylbereich (E-Dossiers) bearbeitet werden.

2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

2.1 Ausgangslage

Die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 und die entsprechenden Gesetzesänderungen müssen vom Parlament genehmigt werden. Die Vernehmlassung wurde vom 24. Juni bis am 7. Oktober 2009 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Parteien, die Kantone, die Dachverbände der Wirtschaft, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die weiteren interessierten Kreise. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die ASO, der SVZ, das BVGer, der VSAA und kv schweiz.

2.2 Allgemeine Beurteilung des Übernahmeentwurfs und der Gesetzesänderungen

Die grosse Mehrheit der konsultierten Instanzen befürwortet die Übernahme der neuen Schengen-Weiterentwicklung.

TG ist mit dem Übernahmeentwurf sowie den Gesetzesänderungen grundsätzlich einverstanden. Er bittet jedoch gemeinsam mit der ASA, in diesem Zusammenhang das fehlende Einreisedatum wieder in den Ausländerausweis aufzunehmen.

Auch für GR und ZG gibt diese Vorlage zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlass. Da jedoch die Details, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Kantone haben, erst auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, sind die Folgen der Gesetzesänderungen für die Kantone nicht vollumfänglich abschätzbar. Da die Kantone zu den sie betreffenden Fragen erst bei Vorliegen eines konkreten Verordnungsentwurfs abschliessend Stellung nehmen können, ist im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnungen ein zusätzliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

JU, FR, TI, VS und NE sprechen sich für die Umsetzung dieser Schengen-Weiterentwicklung in der Schweiz aus. Sie halten fest, dass zwingendermassen eine Gebühr für das Erfassen der biometrischen Daten und die Ausfertigung des Ausweises einzuführen ist, damit die aus diesen Aufgaben resultierenden effektiven Kosten gedeckt sind. FR beantragt, dass der Bund die Gesetzesgrundlagen schafft, welche es den Kantonen erlauben, die Gebühren vor Erbringung der Dienstleistung zu erheben.

Dass eine Erhebung einer Gebühr für das Erfassen biometrischer Daten sowie für die Ausweisproduktion vorgesehen ist, wurde von SO, BL, AG, ZG und NE zustimmend zur Kenntnis

⁵ SR 142.513



genommen. Diese Gebühren sollen kostendeckend sein, damit die Kantone die ihnen vom Bund auferlegten Zusatzkosten tragen können. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe soll der personelle Aufwand einbezogen werden. ZG hält zusätzlich fest, dass die Gebühr auch die Kosten für die Beschaffung und Wartung der Enrolment Stations sowie der Einheit zur Steuerung der Software abdecken müsse. NE merkt zudem an, dass die Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bundesamt für Migration und die Organisation der Ausstellung der neuen biometrischen Dokumente keine negativen finanziellen Folgen für die Kantone haben sollten. Das Einrichtungsverfahren darf nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder weiteren Kosten für die Kantone führen.

NE befürwortet auch die Gesetzesänderungen und weist darauf hin, dass es durch die Aufbewahrung der Daten während fünf Jahren möglich sein sollte, die Kosten für die Kantone in Grenzen zu halten. NE stellt fest, dass der Kreis der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zurzeit nicht bekannt ist. Diese Information wäre für die Kantone jedoch wichtig, um den anfallenden Verwaltungsaufwand und die von ihnen zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb und den Erfassungssystemen einschätzen zu können.

BS ist ebenfalls mit den Gesetzesänderungen grundsätzlich einverstanden. Er schlägt vor, dass eine entsprechende Bestimmung zu Artikel 1 Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 im AuG eingeführt werden sollte (biometrische Merkmale dürfen nur zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität verwendet werden).

ZH weist darauf hin, dass sich das Ausstellungsverfahren des neuen Ausländerausweises für die Kantone sehr aufwendig gestaltet.

Die SP, der SGB, die EKM und das FIMM heissen den Entwurf insgesamt gut. Sie sind jedoch der Ansicht, dass die Aufbewahrung der biometrischen Daten in einer Datenbank im vorliegenden Fall nicht nötig ist. Die CSP zweifelt an der Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz im Rahmen der Aufbewahrung der biometrischen Daten.

Das CP, der SSV, der SAV, die FER, GE, TI, VS, SH, GR, VD und der SGV sind mit dem Entwurf einverstanden und begrüssen die zentrale Aufbewahrung der biometrischen Daten ausdrücklich.

NW, UR, SG, LU, SZ, OW, AI, der SBV und die KKJPD stimmen den Anpassungen im AuG und BGIAA ohne weitere Bemerkungen zu.

FDP. Die Liberalen befürwortet die vorgesehenen Gesetzesänderungen grundsätzlich und spricht sich für den vorliegenden Entwurf aus. Sie hat keine Vorbehalte gegenüber der Datenbank. Der VSPB unterstützt die Vorlage grundsätzlich, sofern das Sammeln, Verarbeiten und Überprüfen der biometrischen Informationen ausschliesslich im Kompetenzbereich der Behörden bleibt.

Die SVP hat die Einführung des biometrischen Passes abgelehnt und lehnt auch die „Biometrisierung“ des Ausländerausweises ab, um den berechtigten Bedenken eines Grossteils der Bevölkerung in Bezug auf die Sicherheitsdefizite der Biometrietechnik Rechnung zu tragen. Es bestehe die Gefahr, dass sensible Personenmerkmale entwendet und für kriminelle Zwecke missbraucht werden könnten. Die SVP verlangt, die „Biometrisierung“ von Ausweisdokumenten so lange auszusetzen, bis die Sicherheitsprobleme behoben sind, und verlangt die Berücksichtigung einer Kommissionsinitiative der SPK.

Die DJS lehnen die biometrische Datensammlung aus grundsätzlichen Überlegungen ebenfalls ab.



3. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CSP	Christlich-soziale Partei Schweiz
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei



Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SGeV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Weitere interessierte Kreise:

ASA	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASO	Auslandschweizer-Organisation
CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FER	Fédération des entreprises romandes
FIMM	Forum für die Intergration der Migrantinnen und Migranten
kv schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VSAA	Verband schweizerischer Arbeitsämter
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

Eidgenössische Gerichte:

BVGer	Bundesverwaltungsgericht
--------------	--------------------------



II. Besonderer Teil

1. Vorbemerkung

Der besondere Teil stellt die Meinungen der an der Vernehmlassung Beteiligten für jeden Artikel dar. Werden in einer Stellungnahme ein oder mehrere Artikel abgelehnt, werden diese in der Rubrik **Ablehnung** erfasst. Wird eine Bestimmung gutgeheissen, wird die Stellungnahme unter **Zustimmung** aufgeführt. Wird eine Bestimmung akzeptiert, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheinen diese ebenfalls unter **Zustimmung**. Werden in einer Stellungnahme einige Artikel abgelehnt, andere jedoch kommentarlos übergangen, wird davon ausgegangen, dass die nicht kommentierten Artikel gutgeheissen werden.

2. Anpassungen im Ausländergesetz (AuG) gestützt auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis

2.1 Art. 41 Abs. 4, 5 (neu) und 6 (neu)

⁴ Der Ausweis kann mit einem Datenchip versehen werden. Dieser enthält das Gesichtsbild, die Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers und die in den maschinenlesbaren Zeilen enthaltenen Daten.

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche Personen über einen Ausweis mit Datenchip verfügen und welche Daten darauf gespeichert werden müssen.

⁶ Das Bundesamt legt die Form und den Inhalt des Ausweises fest. Es kann die Ausfertigung der Ausweise teilweise oder ganz Dritten übertragen.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. *Die Liberalen*

GE schlägt vor, in Artikel 41 Absatz 4 die Unterschrift als biometrisches Merkmal der Inhaberin oder des Inhabers des Ausweises zu erwähnen.

FIMM versteht nicht, warum nur ein Teil der in der Schweiz lebenden Bevölkerung einen biometrischen Ausweis haben soll. Dies spricht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Zu Absatz 5: Es ist für SO nicht klar, ob auch vorläufig Aufgenommene und EU-Bürger einen biometrischen Ausweis erhalten. ZH ist der Ansicht, dass Absatz 5 keine Klarheit darüber schafft, welche Personen künftig einen Ausländerausweis mit biometrischen Daten erhalten werden.

Der SVEK schlägt die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen vor, welche mit einer Schweizer Partnerin oder einem Schweizer Partner verheiratet sind. Für sie sollen die gleichen Regelungen gelten wie für Drittstaatsangehörige, welche mit einer Partnerin oder einem Partner aus der EU/EFTA verheiratet sind. Weiter schlägt die SVEK vor, vorläufig Aufgenommenen (F) ebenfalls einen biometrischen Ausländerausweis auszustellen.



Ablehnung

Interessierte Kreise: DJS, VSPB

Parteien: SVP

VSPB lehnt das in Absatz 6 genannte Outsourcing der Ausfertigung der Ausweise an Private ab.

Weitere Bemerkungen

Die EKM und die DJS schlagen vor, gesetzlich festzulegen, dass der Ausländerausweis lediglich die in der Verordnung genannten Daten enthält. Der vorliegende Vorschlag geht wesentlich weiter, als dies die Umsetzung der Verordnung erfordert. Im Vorschlag wird von „Fingerabdrücken“ gesprochen. Die Verordnung sieht aber nur das Speichern von **zwei** digitalisierten Fingerabdrücken vor. Die DJS schlägt aus diesem Grund vor, dass der Gesetzestext in Absatz 4 wie folgt angepasst werden soll:

*4 Der Ausweis kann mit einem Datenchip versehen werden. Dieser enthält das Gesichtsbild, **höchstens zwei** Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers und die in den maschinenlesbaren Zeilen enthaltenen Daten.*

Gemäss EKM wird dem Bundesrat eine Reihe von Kompetenzen eingeräumt, die er auf Verordnungsstufe regeln kann.

2.2 Art. 41a (neu) Sicherheit und Auslesen des Datenchips

¹ Der Datenchip ist gegen Fälschungen und unberechtigtes Lesen zu schützen. Der Bundesrat bestimmt die entsprechenden technischen Anforderungen.

² Der Bundesrat ist befugt, mit anderen Staaten Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abzuschliessen, sofern die betreffenden Staaten über einen Datenschutz verfügen, der dem schweizerischen gleichwertig ist.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. Die Liberalen

Gemäss VSPB muss dem Kriterium der Sicherheit vor Fälschungen und unberechtigtem Zugriff Priorität zukommen.

Ablehnung

Interessierte Kreise: DJS

Parteien: SVP



2.3 Art. 41b (neu) Ausfertigungsstellen des biometrischen Ausweises

¹ Die mit der Ausfertigung von Ausweisen betrauten Stellen und die beteiligten Generalunternehmer müssen den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. über das notwendige Fachwissen und die notwendigen Qualifikationen verfügen;
- b. eine sichere, qualitativ hochstehende, termingerechte und den Spezifikationen entsprechende Ausweisproduktion garantieren;
- c. die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten; und
- d. über genügend finanzielle Mittel verfügen.

² Wirtschaftlich Berechtigte, Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines anderen vergleichbaren Organs, Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen, die einen massgebenden Einfluss auf die Unternehmung oder die Produktion der Ausländerausweise haben oder haben können, müssen über einen guten Ruf verfügen. Es können Sicherheitsüberprüfungen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2001 über die Personensicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden.

³ Die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen können vom Bundesamt jederzeit einverlangt werden. Ist die Ausfertigungsstelle Teil einer Unternehmungsgruppe, so gelten diese Anforderungen auch für die anderen Unternehmensteile.

⁴ Die Bestimmungen der Absätze 1–3 sind auf Dienstleistungserbringer und Lieferanten anwendbar, wenn die erbrachten Leistungen von massgebender Bedeutung für die Ausfertigung des biometrischen Ausweises sind.

⁵ Der Bundesrat legt die weiteren Anforderungen an die Ausfertigungsstellen, die Generalunternehmer, die Dienstleistungserbringer und die Lieferanten fest.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, AG, UR, SG, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. Die Liberalen

GE fordert eine obligatorische Prüfung der Stellen und die entsprechende Anpassung der Kann-Formulierung von Artikel 41b Absatz 2.

Die EKM hält fest, dass aufgrund des Datenschutzes grundsätzlich die gleichen Anforderungen an das Unternehmen gestellt werden sollen, wie dies für die Herstellung des biometrischen Schweizer Passes vorgesehen ist.

SO sieht ein Projekt vor, dass sämtliche Anträge für zu biometrisierende Ausweisschriften (Schweizer Ausweisschriften, Ausländerausweise, Reisedokumente für ausländische Staatsangehörige und Visa) in einem Zentrum bearbeitet werden sollen.

Ablehnung

Kantone: GL

Interessierte Kreise: DJS, VSPB

Parteien: SVP

GL gibt zu Bedenken, dass das Kriterium „guten Ruf“ als Voraussetzung rechtlich wenig fassbar und damit letztlich nicht geeignet ist, um als Abgrenzungs- bzw. Zulassungskriterium zu taugen.

VSPB ist der Meinung, dass der Zugriff, die Verarbeitung und jeglicher Kontakt im Zusammenhang mit diesen hochsensiblen Daten vermieden werden sollten und schlägt deshalb vor, einen Absatz einzufügen, der klar festhält, dass die biometrischen Daten in keiner Weise



mit den Personen in Berührung kommen, denen die materielle Produktion der Ausweise auferlegt ist.

2.4 Art. 102a (neu) Biometrische Daten für Ausweis

¹ Die zuständige Behörde kann die für die Ausstellung eines Ausländerausweises erforderlichen biometrischen Daten speichern und aufbewahren.

² Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten werden in der Regel alle fünf Jahre neu erfasst. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

³ Die kantonalen Migrationsbehörden können die gespeicherten und aufbewahrten Daten zur Erneuerung eines Ausweises wiederverwenden.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: CP, SSV, SAV, FER, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: CSP, FDP. Die Liberalen

FR und der SSV unterstützen den Vorschlag, die Daten in ZEMIS zu speichern. Sie sind jedoch der Ansicht, dass eine persönliche Vorsprache bei der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erneuerung des Ausweises nicht erforderlich ist. Die jährliche Überprüfung der Identität erscheint überflüssig. Die mit der Erneuerung des Ausweises einhergehenden Bedingungen können ohne Erscheinen der betroffenen Person überprüft werden.

FR weist darauf hin, dass die Datenschutzerfordernisse berücksichtigt werden müssen, wenn die biometrischen Daten länger gespeichert werden, als dies für die Ausstellung des Ausweises nötig ist.

Für das CP ist die Aufbewahrung der biometrischen Daten nicht problematisch, das Volk hätte einer solchen in Bezug auf den biometrischen Schweizer Pass auch zugestimmt. Die Daten müssten jedoch von anderen Dateien getrennt werden.

Der SAV ist der Meinung, dass im Gesetz erwähnt werden muss, wie lange die Daten aufbewahrt werden. Der SAV und die FER möchten, dass erklärt wird, wieso die Fingerabdrücke alle fünf Jahre erfasst werden müssen.

Für GE ist die Aufbewahrung der Daten aus Gründen des Zeitgewinns und der Effizienzsteigerung unbedingt notwendig. GE wünscht für die Zukunft, dass die Fotografie in ZEMIS optisch dargestellt werden kann, da die Inhaberin oder der Inhaber nicht mehr persönlich mit dem abgelaufenen Ausweis erscheinen muss, um diesen zu erneuern. BS geht davon aus, dass das Gesichtsbild, das zurzeit durch die kantonalen Behörden aus technischen Gründen nicht gelesen werden kann, für die Einführung der Biometrie gelesen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird dies unvermeidbar zu Problemen bei der Personenidentifizierung führen.

TI beantragt, dass der Kanton frei bestimmen darf, welche Behörde die biometrischen Daten erfassen kann. Dies insbesondere mit dem Ziel, Synergien mit der Erfassung biometrischer Daten für den Schweizer Pass schaffen zu können. Gemäss VS sollten die Gemeindebehörden die Erneuerungsgesuche bearbeiten können und im Gesetz erwähnt werden.

Für SO erscheint es sinnvoll, dass Daten für die Verlängerung während einer gewissen Zeit wieder verwendet werden können. Es wird begrüsst, dass es im Hinblick auf die Aktualität bei grösseren Veränderungen möglich bleibt, auch nach kürzerer Zeitpanne neue Gesichtsbilder und Fingerabdrücke zu erheben.



ZH begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit der Wiederverwendung von gespeicherten und aufbewahrten Daten zur Erneuerung der Ausländerausweise. Jedoch wird auf die datenschutzrechtliche Problematik der zentralen Datenspeicherung hingewiesen. Da die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer zentralen Speicherung im Zusammenhang mit biometrischen Ausweisen für Schweizerinnen und Schweizer zugestimmt haben, lässt sich ein analoges Vorgehen bei den Ausländerausweisen rechtfertigen.

Weitere Bemerkungen

Der SVEK möchte gerne wissen, weshalb biometrische Daten von Ausländerinnen und Ausländern lediglich eine Ablaufrist von fünf Jahren, diejenigen von schweizerischen Staatsangehörigen beim neuen Schweizer Pass aber zehn Jahre haben.

Gemäss AR sollte es aus Kostengründen den Kantonen überlassen werden, welche Stelle (z. B. kantonales Passbüro) die biometrischen Daten erfasst und in die Bundessysteme einspeist. Im AR ist vorgesehen, dass die biometrischen Daten für die Herstellung von Ausländerausweisen für Drittstaatsangehörige zentral durch das kantonale Passbüro erfasst werden. Weiter führt AR aus, dass für die Ausweisverlängerung keine Neuerfassung der biometrischen Daten notwendig sei. Deshalb könne auf die Vorsprache beim Migrationsamt verzichtet werden. Es genüge, wenn die gesuchstellenden Personen bei der Einwohnerkontrolle der zuständigen Gemeinde vorsprechen.

Ablehnung

Interessierte Kreise: SGB, FIMM, EKM, DJS

Parteien: SP, SVP

Gemäss der SP genügt es, die auf dem Ausländerausweis gespeicherten Daten zu übernehmen und auf den neuen Ausweis zu übertragen, wenn die betreffende Person persönlich vor den Kantonsbehörden erscheint. Eine Aufbewahrung der Daten während fünf Jahren ist nicht nützlich.

Für den SGB und das FIMM ist die Aufbewahrung der Daten nicht verhältnismässig und mit Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz nicht vereinbar.

Die EKM stellt die Frage, weshalb die biometrischen Daten des Ausländerausweises zentral gespeichert werden müssen, wenn die Überführung der Verordnung in nationales Recht keine zentrale Speicherung der biometrischen Daten erfordert.

2.5 Art. 102b Personenkontrolle mittels Ausweis

¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die elektronisch auf dem Datenchip gespeicherten Daten für Personenkontrollen zu lesen:

- a. das Grenzwachtkorps;
- b. die kantonalen Polizeibehörden;
- c. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden.

² Der Bundesrat kann Transportunternehmen, Flughafenbetreiber und andere Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, dazu ermächtigen, die auf dem Chip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, SVEK, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. Die Liberalen



Der SSV wünscht, dass auch die kommunalen Polizeibehörden die auf dem Chip des Ausweises gespeicherten Daten lesen können.

GE fordert die Gewährleistung der Sicherheitsstandards, wenn Private den Inhalt eines Ausweises lesen können.

GR unterstreicht, dass der Ausländerausweis zusehends als Identitätsnachweis angesehen wird. Deshalb wird vorgeschlagen, den Hinweis über den fehlenden Identitätsnachweis des Ausländerausweises gesetzlich zu verankern. Alternativ könnte auch auf dem Ausländerausweis festgehalten werden, dass der Ausweis nicht als Identitätsnachweis ausgestellt wurde. GL ist auch der Ansicht, dass zu dieser Frage ein Klärungsbedarf besteht.

Ablehnung

Interessierte Kreise: DJS, VSPB, EKM

Parteien: SVP

Gemäss der EKM und den DJS soll es nicht möglich sein, die zugriffsberechtigten Personengruppen auf Verordnungsstufe beliebig zu erweitern. Die DJS sind der Ansicht, dass die Formulierung „die die Identität einer Person prüfen müssen“ zu generell gefasst ist.

Zu Absatz 2 vertritt der VSPB die Ansicht, dass die Einsicht in den Ausweis ohne Zugriff auf die biometrischen Daten genügen sollte. Ansonsten sei die Polizei beizuziehen. Der VSPB macht darauf aufmerksam, dass eine ausgebildete Polizeieinsatztruppe, die Bahnpolizei etc. sich der Bedürfnisse der Transportunternehmen annehmen kann. Generell ist der VSPB der Meinung, dass dieser Absatz gestrichen werden kann.

Weitere Bemerkungen

ZH, der SGeV sowie der VSPB schlagen vor, dass es neben den kantonalen auch den regionalen kommunalen Polizeibehörden ermöglicht werden sollte, für Personenkontrollen die auf dem Datenchip gespeicherten Daten zu lesen. Artikel 102b Absatz 1 Buchstabe b müsste dahingehend ergänzt werden.

Betreffend die Aussage, dass der Ausländerausweis kein Identitätsdokument darstellt, hält ZH fest, dass im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit bei der Fälschung der Ausweise folgender Unterschied gemacht wird: „Wissentlich falsche Personalienangaben stellen beim Ausländerausweis N für Asylsuchende kein Fälschungsdelikt dar, wohingegen bei den übrigen ausländerrechtlichen Ausweisen (L, B, C, G und F) eine Ausländerin oder Ausländer sich eines Fälschungsdeliktes im Sinne des StGB strafbar macht, wenn er oder sie, sei es durch falsche Namens- oder Nationalitätsangabe, sich diesen Ausweis erschleicht.“



3. Anpassungen im BGIAA gestützt auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis

3.1 Art. 3 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. b

- ² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:
- b. die Ausstellung von Ausweisen für registrierte Personen, einschliesslich von Ausweisen mit biometrischen Daten;
- ³ Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:
- b. die Ausstellung von schweizerischen Reisepapieren sowie von Ausweisen für registrierte Personen;

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. Die Liberalen

Ablehnung

Interessierte Kreise: DJS

Parteien: SVP

3.2 Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c

- ¹ Das Informationssystem enthält:
- a. Daten zur Identität der registrierten Personen;
 - b. biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke);
 - c. Daten zu den spezifischen Aufgaben des BFM nach Artikel 3 Absätze 2 und 3.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, SAV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. Die Liberalen

Ablehnung

Interessierte Kreise: DJS

Parteien: SVP

3.3 Art. 7a (neu) Datenbearbeitung und Zugriff auf die biometrischen Daten zum Ausweis

- ¹ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben biometrische Daten direkt ins Informationssystem eingeben:
- a. das Bundesamt für Migration;
 - b. die Ausweise ausstellenden Behörden.



² Die Erfassung biometrischer Daten und die Übermittlung der im Ausweis enthaltenen Daten an die mit dessen Ausfertigung betrauten Stellen können teilweise oder ganz Dritten übertragen werden.

³ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die biometrischen Daten des Informationssystems zugreifen:

- a. das Bundesamt für Migration;
- b. die Ausweise ausstellenden Behörden.

⁴ Die mit der Ausfertigung der Ausweise betrauten Stellen erhalten von den Behörden die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Daten.

⁵ Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen dürfen die biometrischen Daten weitergegeben werden. Auskünfte an weitere Behörden richten sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: CP, SSV, SAV, FER, EKM, SVEK, SGeV, EZV, ASA, SGV

Parteien: CSP, FDP, Die Liberalen

Betreffend Artikel 7a Absatz 4 BGIAA vertritt FR die Meinung, dass die kantonalen Migrationsämter ebenfalls berechtigt werden sollten, diese Daten bei schweren Straftaten auf ausdrückliches und individuelles Ersuchen den Gerichts- und Polizeibehörden zu übermitteln.

Der SSV unterstreicht die Notwendigkeit dieser Bestimmung.

Der SAV fordert, dass klar festgelegt wird, welche Polizeibehörden zu welchem Zweck auf die Daten zugreifen dürfen.

Die CSP verlangt eine starke Einschränkung der Zugriffsberechtigungen und die Sanktionierung jeglicher Zuwiderhandlung.

Der SGeV unterstützt die Möglichkeit, dass beim Eintritt solcher Ereignisse biometrische Daten weitergegeben werden können.

Weitere Bemerkungen

GR schlägt vor, die Möglichkeit der Weitergabe von biometrischen Daten zu erweitern, da Fotos von den Polizeiorganen für die Ausstrebungen und bei untergetauchten Personen benötigt werden.

Die EZV schlägt vor, Absatz 3 analog Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Ausweisverordnung (SR 143.11) zu ergänzen. Der Zugriff auf die biometrischen Daten sollte zwecks Identitätsabklärung durch die Polizei und das Grenzwachtkorps ermöglicht werden. Deshalb wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

...

³ Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die biometrischen Daten des Informationssystems zugreifen:

- a. das Bundesamt für Migration;
- b. die Ausweise ausstellenden Behörden;
- c. das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeidienststellen.**

⁴ **Kann sich eine Person nicht ausweisen, können das Grenzwachtkorps sowie die vom Bund und den Kantonen bezeichneten Polizeidienststellen die Daten anhand des Namens und der biometrischen Daten abfragen, sofern sich die Person damit einverstanden erklärt hat. Die der Klärung der Identität dienende Abfrage allein anhand eines Namens oder allein anhand biometrischer Daten ist verboten.**



⁵ Die mit der Ausfertigung der Ausweise betrauten Stellen erhalten von den Behörden die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Daten.

⁶ Zur Identifikation ...

Ablehnung

Interessierte Kreise: SGB, FIMM, VSPB, DJS

Parteien: SP, SVP

VSPB spricht sich klar gegen die Bearbeitung der biometrischen Daten durch private Unternehmen aus. Absatz 2 ist daher zu streichen. Der VSPB schlägt vor, in Absatz 4 festzuhalten, dass die auf dem Dokument festzuhaltenden Daten aus Gründen der Produktion des Ausweises übermittelt werden können, nicht aber die biometrischen Daten.



4. Weitere Anpassungen im AuG und im BGIAA

4.1 AuG

4.1.1 Art. 3 Abs. 2 Bst. j (neu) sowie Abs. 3 Bst. i

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

j. die Erleichterung der Verfahren im Ausländerbereich mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers im Ausländerbereich des BFM.

³ Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Asylbereich:

i. die Erleichterung des Asylverfahrens mittels elektronischen Zugriffs auf die Dossiers der Asylsuchenden.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, FER, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. *Die Liberalen*

Ablehnung

Parteien: SVP

4.1.2 Art. 4 Abs. 1, Bst. d (neu)

¹ Das Informationssystem enthält:

a. Daten zur Identität der registrierten Personen;

b. biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke);

c. Daten zu den spezifischen Aufgaben des BFM nach Artikel 3 Absätze 2 und 3;

d. ein Subsystem mit den Dossiers der Verfahren im Ausländer- und Asylbereich in elektronischer Form.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, FIMM, EKM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP. *Die Liberalen*

Ablehnung

Parteien: SVP



4.1.3 Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

³ Der Onlinezugriff auf nicht besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) wird in der ZEMIS-Verordnung geregelt.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, FER, FIMM, SVEK, SGeV, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, FDP, Die Liberalen

Der SSV ist erfreut, dass die kommunalen Polizeibehörden direkten Zugang zu den Daten des Ausländerbereichs haben. Es ist hingegen nicht klar, wieso die Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden nicht über denselben Zugang verfügen.

Gemäss der FER sollten die Gemeindebehörden bestimmter touristischer Orte zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung Zugang zu den Daten haben.

Ablehnung

Interessierte Kreise: EKM

Parteien: SVP

Die EKM spricht sich gegen einen generellen Zugang der Sozialhilfe- und Einbürgerungsbehörden auf die ZEMIS-Daten aus. Der direkte Zugang soll lediglich in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Vorschlag

Der SGeV begrüsst, dass auch kommunalen Polizeibehörden Daten des Ausländerbereichs zugänglich gemacht werden und beantragt, dass eine generelle Aufnahme der kommunalen Behörden in Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfolgt. Es wird festgehalten, dass die Rolle der kommunalen Migrationsbehörden im Allgemeinen als geschwächt wahrgenommen wird.

¹ ...

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen, regionalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen und kommunalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen, regionalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.

² ...

a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen, regionalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen und kommunalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen, regionalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation.



4.2. BGIAA

4.2.1 Art. 104 Abs. 2 Bst. a und b Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

² Zu melden sind die folgenden Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit);
- b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments;

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, FER, FIMM, EKM, SVEK, VSPB, EZV, ASA, SGV

Parteien: SP, CSP, *FDP.Die Liberalen*

Ablehnung

Parteien: SVP

4.2.2 Art. 120a Abs. 3 Sorgfaltspflichtsverletzung der Transportunternehmen

³ In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen werden.

Zustimmung

Kantone: JU, FR, GE, TI, VS, SH, GR, TG, SO, NW, GL, AG, UR, SG, GR, LU, SZ, OW, ZH, BL, ZG, AR, VD, AI, BS, NE

Interessierte Kreise: SGB, CP, SSV, FER, FIMM, EKM, SVEK, VSPB, EZV, SGV

Parteien: SP, CSP, *FDP.Die Liberalen*

Ablehnung

Parteien: SVP